

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung**der Stadt Schwelm für das Jahr 2008**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom ____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 29.04.2008 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Ergebnisplan				
Erträge	52.319.542	400.000	--	52.719.542
Aufwendungen	60.000.656	75.400	--	60.076.056
b) Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	50.275.852	400.000	--	50.675.852
Auszahlungen	56.520.603	75.400	--	56.596.003
<u>Aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	3.771.394	--	369.999	3.401.395
Auszahlungen	4.905.244	--	369.999	4.535.245

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.135.649 € um 369.999 € vermindert und damit auf 765.650 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 680.000 € erhöht und damit auf 680.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.681.114 € um 324.600 € vermindert und damit auf 7.356.514 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre _____ wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

§ 9

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

§ 10

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.